

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktion und Druckerei
"Tageblatt", Riesa.

Amtshblatt

Redaktion

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 142.

Freitag, 22. Juni 1917, abends.

70. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorzahlgeldung, durch unsere Rediger freil. Haus oder bei Abholung am Schalter der Redakteur. Postkantinen vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Erstellen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundrichtungsseite (7 Silben) 20 Pf.; Ortsseite 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Text entsprechend höher. Nachleseungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Rechte Taxe. Bewilligter Rabatt erlaubt, wenn der Betrag verfüllt, durch Strafe eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsbetriebs — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Erzengerhöchtpreise für Blaubeeren.

Der durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1917 festgesetzte Erzengerhöchtpreis von 0,25 Pf. für das Pfund Blaubeeren (Staatsanzeiger Nr. 132 vom 11. Juni 1917) kommt dem Aufkäufer oder Händler zu, der die Beeren von den eigentlichen Blütlern aufkauft. Den Blütlern darf nicht mehr als 0,22 M. für das Pfund bezahlt werden. Entsprechend gilt für die Preisbeeren. Der Erzengerhöchtpreis von 0,35 für das Pfund erhält der Aufkäufer, der Blütlern darf nicht mehr als 0,30 Pf. für das Pfund erhalten.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, den 21. Juni 1917.

Ministerium des Innern.

250 L.G.O.

2913

Entnahme von Haferfabrikaten und Graupen bzw. Grühe und unentgeltliche Abgabe an Minderbemittelte.

Die in Abschnitt 2 und 3 der Lebensmittelkarte I angewiesenen Haferfabrikate bzw. Graupen oder Grühe können von Montag, den 25. dieses Monats ab gegen Abgabe der Quittung über den Bezugsabschnitt 2 und 3 bei den Kleinhandlern entnommen werden. Es entfallen auf den Abschnitt 2 125 gr Haferfabrikate und auf Abschnitt 3 200 gr Graupen.

Für die Stadt Radeburg und die zu dem amtsaufmannschaftlichen Bezirk Großenhain gehörigen Landgemeinden hat die Königliche Amtshauptmannschaft nach Gebot des Ernährungsministers und Bezirksausschusses folgendes bestimmt: Die Haferfabrikate und Graupen bzw. Grühe werden an die minderbemittelte Bevölkerung in der Stadt Radeburg, sowie in den Landgemeinden des Bezirks unentgeltlich abgegeben. Der Preis für Haferfabrikate beträgt 44 Pf. für das Pfund, also 11 Pf. für 125 gr, für Graupen oder Grühe 30 Pf. für das Pfund, also 12 Pf. für 200 gr.

Zur minderbemittelten Bevölkerung sind im vorliegenden Falle lediglich die Personen zu rechnen, deren Einkommen nicht mehr als 2500 M. beträgt.

Jeder Haushaltungsvorstand mit einem Einkommen von weniger als 2500 M. kann jenes mal 125 gr Haferfabrikate mit 200 gr Graupen oder Grühe unentgeltlich gegen Abgabe der Quittungen über den Bezugsabschnitt 2 und 3 der grünen Lebensmittelkarte beziehen, als er Personen in seinem Haushalte zu bestätigen hat. Wer sich zu den Minderbemittelten im vorliegenden Sinne rechnet und Haferfabrikate bzw. Graupen oder Grühe unentgeltlich beziehen will, hat sich vorher bei der Gemeindebehörde seines Wohnorts die Quittungen über den Bezugsabschnitt 2 und 3 auf der Rückseite mit dem Gemeindestempel abstempen zu lassen.

Die Verkaufsstellen wollen auf die so abgestempelten Quittungen der Bezugsabschnitte 2 und 3 je 125 gr Haferfabrikate bzw. 200 gr Graupen oder Grühe unentgeltlich verabfolgen, die abgestempelten Quittungen besonders sammeln und der Gemeindebehörde vorlegen, die über die Anzahl der abgelieferten Quittungen eine Bescheinigung auszustellen hat. Die Bescheinigung wollen die Geschäftsinhaber der Königlichen Amtshauptmannschaft einfordern, auf Grund deren alsbald der Preisunterschied von 11 Pf. für jede abgestempelte Quittung 2 und von 12 Pf. für jede abgestempelte Quittung 3 erstattet werden wird.

Großenhain, am 19. Juni 1917.
1573 f II A. Der Kommunalverband.

Lebensmittelverteilung.

Die Geschäfts- und sonstigen Lebensmittelverteilungsstellen des Bezirks erhalten hiermit Anweisung, sofort und spätestens bis zum 27. laufenden Monat hierher anzugeben, welche Rettbestände an Zeigwaren von der letzten Verteilung — zu vergl. Bekanntmachung vom 9. Juni 1917 — verblieben sind.

Gleichzeitig ergeht Anweisung, seiner Zeit etwa verbleibende Bestände von der mitgeteilten Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 19. Juni dieses Jahres angeordneten Verteilung von Haferfabrikaten sowie Graupen bzw. Grühe der Königlichen Amtshauptmannschaft anzugeben. Die verbleibenden Bestände sind seitens der Geschäfts- bzw. Lebensmittelverteilungsstellen sorgfältig zu verwahren. Über dieselben wird seitens des Kommunalverbands besonders verfügt werden.

Großenhain, am 21. Juni 1917.
1573 f II A. Der Kommunalverband.

Bestellung auf Mark 5 der grünen Lebensmittelkarte I.

Auf Mark 5 der grünen Lebensmittelkarte I können in der Zeit vom 23. bis 27. Juni 1917 bei einem frei zu wählenden Kleinhändler Zeigwaren bestellt werden. Die auf den Kopf entfallende Menge, sowie der Tag der Abholung wird noch bekanntgegeben. Die Bezugsabschnitte sind seitens der Kleinhändler bzw. Gemeindebehörden an die in § 5 Absatz 2 der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 19. Mai dieses Jahres bezeichneten, für sie zuständigen Stellen bis zum 30. Juni, seitens der letzteren an den Kaufmann, Herrn Kommissionsrat Ernst Bille in Riesa bis zum 3. Juli dieses Jahres auszusenden.

Die vorstehenden Fristen sind streng einzuhalten. Seitens der bezugsberechtigten Personen verzögert eingehende Bestellungen, sowie seitens der Kleinhändler des Unterverteilstellen später einkaufende Abschnitte können nicht berücksichtigt werden.

Großenhain, am 21. Juni 1917.
1573 f II A. Der Kommunalverband.

Die Eierversorgung.

Von zuständiger Stelle wird uns mitgeteilt: Wenn abends nach des Tages Mühe und Plage die vielbeschäftigte Hausfrau die Zeitung durchliest, so interessieren sie vor allem neben dem täglichen Heerbedarf die Bekanntgaben über die Verteilung der Nahrungsmitte, und wenn sie dann an anderer Stelle liest, dass Dresden 4 Eier gibt, während sie in ihrer Stadt weniger erhält, so ist sie schnell mit der Frage bei der Hand: "Warum werden wir in unserer Stadt so benachteiligt?" Daher Unterschiede einsteils unvermeidbar sind und anderenteils eine Benachteiligung im Sinne einer Mindestbelieferung auf die Dauer durchaus nicht in sich schließen, sei in folgendem ausgeschlossen. zunächst darf aber erst über die Bedenkenlosigkeit und die Beschaffung der Eier etwas gesagt werden:

Wenn Balodi schon die Kartoffel eine launenhafte Frucht genannt hat, so kann man noch mit viel größerer Rechte das Ei vom brauen Kahn als das weiterwährt. Launenhafte, empfindlichste Ding bezeichnen, das jemals die Seelenruhe derer gefordert hat, die mit ihm zu tun

haben. Nicht einmal einen Puff wie die Kartoffeln kann das Ei vertragen, und manchmal ist das Küken schon fertig, bevor noch die Eier überhaupt den Eisenbahnwagen verlassen haben. Überhaupt das Küken, besonders das weite Reisen, kann das Ei schlecht vertragen, und doch kommen die Eier, die wir jetzt essen, größtenteils weiter, aus Ungarn, Galizien usw. Sind sie nach wochenlangen Fahrt glücklich da, so werden sie zunächst den großen Küken entnommen, in denen sie zu 1440 Stück dicht gepackt, nebeneinander die Kleine überstanden haben, werden sortiert, durchleuchtet und umgedreht.

Schon das Sortieren ist eine Arbeit, die viel Zeit und Mühe erfordert. Da müssen sie durch schlechte Verpackung oder durch einen der berüchtigten Rangierstöße der Bahn ausgekauften Eier bestreift, die daneben liegenden Eier von dem anhaftenden Eiweiß und Packmaterial gereinigt, die Rind- und Brüder ausgewaschen und die manchmal nur taubeneigengroßen Kleiner ausgechieden werden.

Und nun erst das Durchleuchten! Da sitzen in langen Reihen die Arbeiter vor der elektrischen Glühlampen, über die ein hoher, seitlich mit einer runden Leistung ver-

sehener Blechzylinder gestellt ist und lassen mit flinker Bewegung Ei um Ei an dieser Leistung vorbeiwandern. Und das Ei muss sein Inneres entblößen! Die harte Schale wird durchdringend und verrät ihre Geheimnisse. Da zeigt es sich, dass das eine Ei nur zu dreiviertel gefüllt ist, bei einem zweiten liegt das Küter leichtlich an der Schale an, das dritte hat hässliche schwarze Flecken, das vierte wölfige Stellen, das fünfte zeigt in der Schale haarfeine Risse, das sechste ist angebrochen, und das siebente gar völlig durchsichtig — ein Faule. Sie alle werden belastet gelegt und barren einer besonderen Verwendung, so gut das Faule ist noch verwendbar; es gibt mit anderen Eiern gemischt, ein vielgehegtes Rindfutter.

Die zum menschlichen Genuss als braubar angesehenen Eier werden nun wiederum verpackt und geben dann in alle Welt, um schließlich als Küter mit Spargelgemüse oder als weiches Ei mit Käseplatte auch zu ihrem Teil zum Durchschlagen hier im Inlande beizutragen.

Aber auch beim Ei ist der Weg, den es bis zum Verbraucher zurückzulegen hat, ein anderer geworden, wie bei der Mehrzahl unserer wichtigeren Nahrungsmittel. Mit dem Wegfall der Einfuhr aus Russland und Italien müssten

Auszahlung der Mietshilfen für Kriegerfamilien.

Die Auszahlung der Mietshilfen erfolgt:

Nr. 1—400 am Montag, den 25. Juni,
Nr. 401—800 am Dienstag, den 26. Juni und
Nr. 801—1300 am Mittwoch, den 27. Juni 1917

in der Zeit von vormittags 8—1 Uhr in unserer Stadtbauhütte.

Die Zahlungstermine sind unbedingt einzuhalten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 22. Juni 1917.

6.

Wasserabgabe in Gröba und Weida.

Zu den letzten Tagen ist infolge der anhaltenden Trockenheit eine ständige und außergewöhnliche Steigerung des Verbrauchs von Leitungswasser aus der Gemeindewasserleitung zu beobachten gewesen. Da der Wasserwerksverwaltung zur Deckung des Leitungswassers nur ein monatlich fest bestimmter Teil von Dieselmotoröl durch die Kriegsölagentur aus Verfügung gestellt wird, so muß auch der Wasserabbrauch in Grenzen gehalten werden. Es ist jetzt beobachtet worden, daß in Gartengrundstücken tagelang Rasenplätze, Baum- und Sträuchergruppen und Beete mit Leitungswasser bewässert werden, daß während der größten Sonnenhitze Gemüsebeete begossen werden, außerdem wird in vielen Fällen Leitungswasser aus Nachbargrundstücken oder sonst aus Zapfstellen der Gemeindewasserleitung, sogar aus Hydranten genommen, ohne daß hierzu eine Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung erteilt oder eine Anzeige wegen Sabotage des Wasserzinses erfolgt. Weiter ist immer wieder beobachtet worden, daß in Grundstücken, die Zapfhähne der Wasserleitungen dauernd trüpfen, Klosettlanlagen nicht direkt abfließen und fortgelegte Leitungswasser weglaufen, aber auch sonst ein übermäßiger Wasserabbrauch in einzelnen Haushaltungen zu verzeichnen ist.

Wir müssen deshalb auf die strenge Beachtung der Vorschriften in der Wasserwerksordnung hinweisen, und verbieten deshalb bis zu Weiteres unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark für jeden Überleitungstall.

1. die dauernde Bereisung von Gartengrundstücken, Rasenplätzen, Baumgruppen, Gemüse- und sonstigen Beeten mit Leitungswasser,
2. das Bevägen der Gartenanlagen mit Leitungswasser in der Zeit von vormittags 7 Uhr ab bis abends 6 Uhr. Demnach dürfen Gemüsebeete mit Leitungswasser nur vormittags vor 7 Uhr und nachmittags nach 6 Uhr begossen werden,
3. die Benutzung von Leitungswasser aus Nachbargrundstücken oder sonstigen Zapfstellen zum Bepflügen von Garten- und Feldbeeten usw. in allen Fällen, wo eine Genehmigung durch die Gemeindebehörde nicht eingeholt und der Wasserzins hierfür noch nicht entrichtet worden ist,
4. das unbefugte Weitauflösen von Leitungswasser in Wohnungen, Waschhäusern und bei Klosettanlagen.

Das Festsetzen von Wasserleitungshydranten von den dazu nicht befugten Personen und ohne ausdrückliche Genehmigung des Gemeindevorstandes wird hiermit ausdrücklich verboten, im Übertretungsfalle ist eine strenge Bestrafung zu erwarten. Die Verpflichtung zum Entzehr eines etwa an den Hydranten oder den Rohrleitungen verursachten Schadens wird durch die Bestrafung nicht berührt.

Meldungen über Benutzung von Leitungswasser für Gartenzwecke sind, soweit eine Anzeige in der Wasserzins-Hausliste noch nicht erfolgt ist, mindestens bis spätestens zum 30. Juni im Gemeindeamt Gröba, Zimmer Nr. 4 während der Geschäftszzeit vormittags von 8—1 Uhr unter Angabe des Flächeninhalts des Gartens zu bewirken.

Zu allen Haushaltungen ist auf reinen hygienischen Verbrauch von Leitungswasser zu sehen und werden alle Einwohner mit Schutz bei Durchführung der vorstehend angeordneten Maßnahmen gebeten, auch Übertragungen gegen die erlaubten Vorschriften bei der heiligen Gemeindeverwaltung ohne jede Rücksicht zu bringen.

Die Durchführung der angeordneten Maßnahmen werden wir durch einen Beauftragten überwachen lassen. Übertragungen werden ohne jede Rücksicht bestraft werden. Ge 5 der Elbe, am 21. Juni 1917.

Der Gemeindevorstand.

Brot- und Mehlfarten-Ausgabe in Gröba.

Die Brot- und Mehlfarten auf die nächste Woche werden Sonnabend, den 23. Juni 1917, nachmittags 6—7 Uhr in den bekannten Markenausgabestellen ausgegeben. Die Karten sind durch Erwachsene abzuholen und bei Empfang sofort nachzuhängen. Die Abholung hat unbedingt in der vorgeschriebenen Zeit zu erfolgen, insbesondere ist es nicht angängig, die Karten nachträglich im Gemeindeamt abzuholen.

Gröba, am 21. Juni 1917.

Der Gemeindevorstand.

Holzversteigerung

am Donnerstag, den 28. Juni vorm. 9 Uhr im Rathaus zur Königslinde in Wülknitz, 16 m tief, Scheite, 10 m tief, Rollen, 219 tief, Langhansen 3. Klasse, aufbereitet im Rahmabslag Abt. 4 zwischen Wasserturm und Lichtenfel.

Kgl. Garnisonverwaltung Dr. P. Reithain.

Freibaum Riesa.

Montag Sonnabend, den 23. Juni, von vormittags 6—8 Uhr ab, gelangt auf der Freibaum des städtischen Schlachthofes Rindfleisch zum Preis von 1,50 Mark für das Pfund gegen Fleischmarken an die Nummern 1201—1300 zum Verkauf.

Riesa, am 22. Juni 1917.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.